

Satzung **des Fördervereins der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden unter dem Geschäftszeichen VR 305 NP.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16845 Neustadt (Dosse), Lindenstr. 6 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
- (2) Dazu zählen besonders:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände
 - c) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - d) Außendarstellung der Schule
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs
 - h) Im Einzelfall können auch einzelne SchülerInnen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Streichung durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - d) durch Ausschluss: wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
- (4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 10,00 Euro. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlungen
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- a) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied eine geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der KassenprüferInnen
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des neuen Vorstands
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, ist aber an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
- (5) Die/der Vorsitzende (bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende) lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstand eingeladen werden. Beisitzer haben eine beratende Stimme.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von einem Vereinsmitglied geprüft, das hierzu vom Vorstand berufen wird; die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.